

Rechtsschutz-Versicherungspolizze Nr. R750621630

Spezial-Rechtsschutz

Versicherungssumme pro Versicherungsfall

EUR 146.000,00

Versicherungsumfang:

Mitglieder; Anzahl:

Betriebsbereich:

- Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz

Abweichend von Art. E/1.2. ERB erhöht sich das Kostenlimit auf 10% der Versicherungssumme.

- Allgemeiner Straf-Rechtsschutz, sofern nicht anders vereinbart ohne Straf-Rechtsschutz für Vorsatzdelikte
- Straf-Rechtsschutz für Vorsatzdelikte
- Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

Versicherte Personen:

Die in der Polizze gemäß Vereinbarung genannte(n) Person(en)

Geltende Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2003) und Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2005) zu den ARB 2003

KL01910 Ausschluss Vermögensveranlagung (Art. 7 ARB 2003)

KL01524 Wertanpassung

Zahlungssumme

Jahresprämie netto

11,00% Versicherungssteuer

Jahresprämie brutto

Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabatt von 20,00% berücksich-

tigt; das sind bei EUR

EUR

Im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist der Dauerrabatt aliquot nach der bereits verstrichenen Versicherungsdauer zurückzuerstatten.

Rechtsschutz-Versicherungspolizze Nr. R750621630

Allgemeine Informationen

Individuelle Vereinbarungen

Versicherte Personen:

Versichert gelten die Mitglieder des Vorarlberger Bergführerverbandes während ihrer Tätigkeit als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer, als Mountainbikeführer sowie als selbständige Schilehrer, Industrie- und Sportkletterer.

Hotline-Hilfe/Hotline-Kommission:

Im Rahmen der Hotline-Hilfe bzw. der Hotline-Kommission des Bergführerverbandes Vorarlberg/Österreich, welche mit dem ÖAMTC gekoppelt sind, werden die Kosten des Rechtsanwaltes und des Sachverständigen für die außergerichtliche Tätigkeit in jedem Versicherungsfall ab dem Zeitpunkt übernommen, ab dem diese für den Versicherten notwendig sind. Über die Notwendigkeit einer Beweissicherung durch den Sachverständigen entscheidet das Präsidium in Absprache mit der Rechtsabteilung des Verbandes. Durch den Sachverständigen erfolgt die Beweisaufnahme vor Ort. Dafür gelangt maximal der Tagessatz für Bergführer zur Anwendung. Kostendeckung für eine schriftliche Ausarbeitung eines Gutachtens, ohne dass diese von einer Behörde oder einem Gericht beauftragt wird, besteht nur, wenn dieses zur zweck- entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist und nach Absprache zwischen dem Verband, der Wachter Versicherungsmakler GmbH, dem Rechtsanwalt des Beschuldigten und ARAG.

Subsidiaritätsklausel:

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das vertraglich vereinbarte Risiko nicht Gegenstand einer anderen aufrechten Versicherung des versicherten Personenkreises ist.

Kündigungsvereinbarung:

Der Versicherungsvertrag ist erstmals nach drei Jahren (ab 01.01.2016) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jährlich zur Hauptfälligkeit 01.01. gegen Rückverrechnung des Prämiennachlasses (Dauerrabatt) gemäß nachstehender Vereinbarung kündbar:

Für die 10jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Aufhebung vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der ausgewiesener Staffeln zu zahlen. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung gültigen Jahresprämie brutto.

Staffel für die Rückverrechnung des Prämiennachlasses (Dauerrabatt):

Versicherungszeit (Dauer); Vertragsaufhebung:Prozentsatz

- innerhalb des ersten Versicherungsjahres - 50,00%
- ab Vollendung des ersten Versicherungsjahres - 50,00%
- ab Vollendung des zweiten Versicherungsjahres - 45,00%
- ab Vollendung des dritten Versicherungsjahres - 40,00%
- ab Vollendung des vierten Versicherungsjahres - 35,00%
- ab Vollendung des fünften Versicherungsjahres - 30,00%
- ab Vollendung des sechsten Versicherungsjahres - 25,00%
- ab Vollendung des siebten Versicherungsjahres - 20,00%
- ab Vollendung des achten Versicherungsjahres - 15,00%
- ab Vollendung des neunten Versicherungsjahres - 10,00%
- ab Vollendung des zehnten Versicherungsjahres - 0,00%

Verwaltungsvereinbarung/Schadenregulierung:

Versichert werden die angeführten Mitglieder des Vorarlberger Bergführerverbandes: Bergführer, Schiführer, Bergwanderführer, Schluchtenführer, selbständige Schilehrer, Industriekletterer und Sportkletterer.

Jeweils zur Hauptfälligkeit gibt der Vorarlberger Bergführerverband als Versicherungsnehmer und Prämienzahler getrennt die Anzahl der zu versichernden Bergführer, Schiführer, Bergwanderführer, Schluchtenführer, selbständige Schilehrer, Industriekletterer und Sportkletterer bekannt.

Rechtsschutz-Versicherungspolizze Nr. R750621630

Genannte Personen, die innerhalb des Versicherungsjahres neu hinzukommen, gelten ab dem Zeitpunkt mitversichert, ab dem sie dem Vorarlberger Bergführerverband angehören. Jene, die aus dem Vorarlberger Bergführerverband ausscheiden, gelten ab dem Zeitpunkt als nicht mehr versichert, ab dem sie nicht mehr dem Vorarlberger Bergführerverband angehören. Nicht verbrauchte Prämienanteile werden nicht vergütet. Entsprechend diesen Informationen wird zur Hauptfälligkeit die Prämie berechnet. Schadenmeldungen erfolgen ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, dem Maklerbüro oder dem Rechtsanwalt direkt an ARAG.

ARAG SE
Direktion für Österreich



Dr. Matthias Effinger
Hauptbevollmächtigter



ppa. Alexander Plank
Stv Hauptbevollmächtigter